Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Band: - (1966)

Rubrik: Humanitäres Völkerrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

II. ALLGEMEINE STÄNDIGE TÄTIGKEIT

1. HUMANITÄRES VÖLKERRECHT

Die Genfer Abkommen

<u>Neue Beitritte</u> - Am 31. Dezember 1965 teilte die Regierung von Honduras dem schweizerischen Bundesrat ihren Beitritt zu den vier Genfer Abkommen von 1949 mit und wurde somit der 109. Staat, der ausdrücklich diesen Abkommen angehört.

Im Laufe des Berichtsjahres traten fünf neue Staaten den vier Genfer Abkommen von 1949 bei: die Zentralafrikanische Republik (Fortdauererklärung vom 1. August 1966, mit Wirkung seit 13. August 1960), die Republik Korea (Beitritt, 16. August 1966), Kenia (Beitritt, 20. September 1966), Sambia (Beitritt, 19. Oktober 1966) und Gambia (Fortdauererklärung vom 20. Oktober 1966, mit Wirkung seit 18. Februar 1965).

Obengenannte Daten sind die Daten, an denen die schweizerischen Behörden die amtlichen Teilnahmeurkunden erhalten haben. Im Fall der Zentralafrikanischen Republik und Gambias wurde die Teilnahme mit dem Tage der Unabhängigkeitserklärung dieser beiden Länder wirksam. Es sei erwähnt, dass mit Ausnahme der Republik Korea keiner der genannten Staaten Vorbehalte gemacht hat.

Am 31. Dezember 1966 waren somit 114 Staaten ausdrücklich an die Genfer Abkommen von 1949 gebunden.

Verbreitung der Genfer Abkommen - In Anwendung der 21. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz, die im Oktober 1965 in Wien tagte, schickte das IKRK an alle Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen sowie an alle nationalen Gesellschaften ein Memorandum betreffend die Verbreitung dieser Abkommen.

Darin forderte das IKRK die Regierungen u.a. auf, an jeden Truppenangehörigen eine Zusammenfassung der Hauptgrundsätze der Abkommen zu verteilen und unterbreitete ihnen ein geeignetes Muster. Ferner wurde darum gebeten, dass in allen Teilnehmerstaaten der Genfer Abkommen unverzüglich ein Unterrichtsprogramm für dieses Fach ausgearbeitet wird – ein entsprechendes Schema wurde dem Memorandum beigefügt – und dass das IKRK über die diesbezüglichen Massnahmen informiert wird, damit es der XXI. Internationalen Rotkreuzkonferenz einen ausführlichen Bericht darüber vorlegen kann.

In einem Seminar in Rabat, an dem die nationalen Gesellschaften der arabischsprachigen Staaten versammelt waren, wurde der Wunsch vorgebracht, man möge eine einheitliche Fassung der Genfer Abkommen in arabischer Sprache veröffentlichen. Das IKRK hatte den daran interessierten Gesellschaften seine Dienste angeboten. Daraufhin erklärte sich die Vereinigte Arabische Republik freundlicherweise bereit, eine neue Auflage der Abkommen in arabischer Sprache zu übernehmen und sie den anderen Ländern zur Verfügung zu stellen.

Wie in den Vorjahren, wirkten die Mitarbeiter der Rechtsabteilung des IKRK an den 4-tägigen Lehrgängen zur Einführung in die Genfer Abkommen mit, die die schweizerische Armee regelmässig für die Ausbildung ihrer Führungskräfte veranstaltet.

Internationales Arzterecht

Im Dezember 1965 fanden in Lüttich im Rahmen der "Studientage für Internationales Ärzterecht" zwei Veranstaltungen statt: ein Gespräch, an dem die Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Internationalen Komitees für Militärmedizin und -pharmazeutik und des Weltärztebunds sowie als Beobachter die Vertreter der Weltgesundheitsorganisation und der Liga der Rotkreuzgesellschaften teilnahmen, und eine gemeinsame Versammlung der Medizinisch-juristischen Kommission der "International Law Association" und des Lütticher Studienzentrum s für Internationales Ärzterecht.

Das IKRK hatte zu diesen Veranstaltungen Herrn Dr. J. Pictet, Generaldirektor, entsandt, der die 25. Resolution der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz zur Kenntnis brachte. Diese Resolution stellt einen Fortschritt in der Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinten Nationen dar.

Der Hauptpunkt der Tagesordnung befasste sich mit dem Schutz des zivilen Ärzte- und Pflegepersonals, und die Gesprächsteilnehmer nahmen die prinzipielle Zustimmung, die die XX. Konferenz in Wien dem von der Lütticher Arbeitsgruppe erstellten Entwurf für die Bestimmungen erteilt hatte, sowie eine ergänzende Studie zu Protokoll, die man hinsichtlich des Schutzzeichens für erforderlich gehalten hatte.

Weitere Themen, die angeschnitten wurden, behandelten die Probleme des Sanitätsflugwesens und der Ausbildungskurse für junge Militärärzte. Diese Lehrgänge, von denen der letzte 1965 in Madrid stattfand, verzeichnen erfreuliche Fortschritte. Es ist geplant, dass das IKRK und die Liga anlässlich der nächsten Sitzungsperiode einen zweistündigen Kursus abhalten.

Vom 14. bis 20. August 1966 wurde in Helsinki die 52. Sitzungsperiode der "International Law Association" abgehalten. Rechtsanwalt
Frédéric Siordet, Vizepräsident des IKRK, vertrat dabei das Internationale
Komitee vom Roten Kreuz als Beobachter.

Auf dem Gebiet des Internationalen Ärzterechts fasste die Konferenz zwei bedeutende Resolutionen. Sie lauten:

Die 52. Konferenz der International Law Association, die im August 1966 in Helsinki tagte,

nimmt die von den Internationalen Rotkreuzkonferenzen 1963 und 1965 einstimmig angenommenen Resolutionen zu Protokoll, in denen einerseits empfohlen wird, dass die Vereinten Nationen eine feierliche Erklärung abgeben, laut der sie einverstanden sind, dass die vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 auf ihre Notstreitkräfte Anwendung finden, und dass andererseits entsprechende Abkommen geschlossen werden, um sicherzustellen, dass die den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Streitkräfte die Bestimmungen der Genfer Abkommen einhalten und von ihnen geschützt werden;

sie nimmt ferner zu Protokoll, dass die 1954 von der UNESCC nach dem Haag einberufene Diplomatische Konferenz in einer einstimmig angenommenen Resolution die Hoffnung ausgedrückt hat, dass die zuständigen Stellen der Organisation der Vereinten Nationen bei einer etwaigen militärischen Aktion, die unternommen wird, um die Durchführung der Charta sicherzustellen, dafür sorgen, dass die an einer solchen Aktion teilnehmenden Streitkräfte das am 14. Mai 1954 geschlossene Haager Abkommen zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konflikts einhalten;

stellt mit Befriedigung fest, dass die Staaten, die den Streitkräften der Vereinten Nationen auf Zypern Kontingente liefern, sich in ihren Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen verpflichtet haben, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitglieder ihrer im Dienst der UN-Streitkräfte stehenden Kontingente die Genfer Abkommen von 1949 und das Abkommen der UNESCO von 1954 anwenden;

nimmt die Bestimmungen des den vier Genfer Abkommen gemeinsamen Artikels 2 und des Artikels 18 Absatz 3 des Haager Abkommens zu Protokoll, denenzufolge die Vertragsparteien durch diese Abkommen sogar gegenüber einer Macht gebunden sind, die nicht Vertragspartei dieser Abkommen ist, wenn diese deren Bestimmungen annimmt und anwendet;

empfiehlt, dass die Organisation der Vereinten Nationen erklärt, dass sie die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und des Haager Abkommens vom 14. Mai 1954 annimmt und jede Streitkraft der Vereinten Nationen sie anwenden soll, damit der Rechtsschutz sichergestellt wird, der sich aus diesen Abkommen für die Mitglieder der Streitkräfte der beiden Lager und alle anderen in Frage kommenden Personen ergibt, die von jeglichem bewaffneten Konflikt betroffen werden, in den eine Streitkraft der Vereinten Nationen verwickelt sein könnte.

* * *

Die im August 1966 in Helsinki versammelte 52. Konferenz der International Law Association

dankt dem Präsidenten, dem Berichterstatter und den Mitgliedern des Ausschusses für Internationales Arzterecht für die beachtliche Arbeit, die sie geleistet haben;

erinnert feierlich an die Notwendigkeit, die Genfer Abkommen von 1949 in jedem bewaffneten Konflikt internationalen und nichtinternationalen Charakters anzuwenden und besteht im besonderen darauf:

a) dass der Grundsatz allgemein angewendet wird, demzufolge niemand dafür, dass er den Opfern derartiger Konflikte Hilfe geleistet hat, behelligt werden kann, und b) dass die Teilnehmerstaaten dieser Abkommen sich verpflichtet haben, diese Abkommen schon in Friedenszeiten zu verbreiten;

sie empfiehlt den Zweigverbänden der International Law Association, bei ihren jeweiligen Regierungen ihren Einfluss geltend zu machen, damit die oben definierten Ziele gefördert werden;

beauftragt den Ausschuss für Internationales Ärzterecht, in Zusammenarbeit mit den internationalen humanitären Organisationen - wie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Komitee für Militärmedizin und -pharmazeutik, dem Internationalen Komitee für die Neutralität der Medizin - Lösungen gemäss der Charta der Vereinten Nationen, die für alle in Frage kommenden Parteien annehmbar sind, zu formulieren und vorzuschlagen;

gibt dem Wunsch Ausdruck, man möge unter den Auspizien der Organisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Menschenrechtskommission dieser Organisation und den grossen humanitären Organisationen eine juristische Studie zur Verhütung und Ahndung der Verletzungen der humanitären Rechte vornehmen.

Internationales Amt für Militärmedizin

Das IKRK war auf der 27. Sitzungsperiode des Internationalen Amts für militärmedizinische Dokumentation, die vom 21. bis 24. September 1966 in San Marino tagte, vertreten.

An dieser Sitzungsperiode nahmen Militärärzte aus etwa 40 Ländern teil. Ausser wissenschaftlichen Themen stand die Frage der Hilfsmissionen in den nichtkonventionellen Konflikten auf der Tagesordnung.

Oberst Jean-Maurice Rubli (Schweiz) legte einen bedeutenden Bericht über diese Frage vor, in dem er darlegte, wieweit die Genfer Abkommen in den nichtinternationalen, den sogenannten nichtkonventionellen Konflikten angewendet wurden. In dem Bericht wird betont, dass bei vollständiger loyaler Anwendung des den vier Abkommen gemeinsamen Artikels 3 die durch derartige Konflikte verursachten Leiden wesentlich gelindert werden.

Diese Anwendung stösst jedoch zuweilen auf Schwierigkeiten, die zweifellos durch eine bessere Verbreitung der Genfer Abkommen und ein besseres Verständnis der ihnen zugrunde liegenden humanitären Prinzipien überwunden werden könnten.

Dr. Rubli beendete seinen Bericht wie folgt:

Die Beachtung des Artikels 3 der Genfer Abkommen in den nichtinternationalen Konflikten, gleich welcher Art sie sind, ist vor allem ein moralisches Problem; die Konfliktsparteien müssen die in den Genfer Abkommen enthaltenen humanitären Grundsätze beachten wollen. Andererseits müssen sie mit dem IKRK zusammenarbeiten wollen.

Die Tatsache, diesen Artikel in derartigen Konflikten anzuwenden, bildet einen Test für die politische Reife und den Zivilisationsgrad der Konfliktsparteien.

Im Laufe der Diskussion wurde betont, dass die Militärärzte in diesem Bereich eine wichtige Rolle spielen können, indem sie bei ihren Vorgesetzten darauf bestehen, dass die militärischen Verordnungen und Befehle den Genfer Abkommen Rechnung tragen.

Auch wurde hervorgehoben, dass die Lage des Militärarztes wie auch des zivilen Arztes in Zeiten internationaler Konflikte eingehend geprüft werden müsste, um das Statut und den Schutz zu präzisieren, in deren Genuss sie gegebenenfalls gelangen könnten.

Durchführung der Genfer Abkommen

Haftnormen

Das IKRK hatte bei der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco angeregt, das Studium der Kriterien für die Behandlung der Personen in Angriff zu nehmen, die aus Gründen, die nicht dem gewöhnlichen Strafrecht unterliegen, ihrer Freiheit beraubt sind. Diese wichtige humanitäre Frage sollte unter dem administrativen und disziplinarischen Aspekt wie auch vom ärztlichen und hygienischen Standpunkt aus untersucht werden.

Diesem Wunsch entsprechend billigte die Medizinisch-juristische Kommission von Monaco auf ihrer Tagung vom Juni 1966 die "Mindestregeln für den Schutz der Häftlinge, die keine Verbrecher sind", deren Entwurf Professor Dr. Jean Graven, Richter am Genfer Kassationshof, ausgearbeitet hatte. Das IKRK hat vor, diese hervorragende Studie, die gewiss allen jenen, die sich mit Haftproblemen befassen, wertvolle Dienste leisten wird, demnächst zu veröffentlichen.

Sanitätsluftfahrt

Weit davon entfernt, die embryonenartigen Bestimmungen des Abkommens von 1929 über den Schutz der Sanitätsflugtransporte in Kriegszeiten auszugestalten, ordnete die Diplomatische Konferenz von 1949 bekanntlich den Einsatz jeder immunisierten Sanitätsluftfahrt vorherigen Vereinbarungen unter Kriegführenden unter. Wie man sagte, kommt dies einer Stillegung der Sanitätsluftfahrzeuge gleich.

Das Vorhandensein grosser Transportflugzeuge, die als fliegende Lazarette ausgerüstet werden können, sowie die beachtliche Entwicklung der Hubschrauber bieten nun aber schätzenswerte Möglichkeiten für die Betreuung und Wegschaffung der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte.

Aus welchem Grund zögerten die Sachverständigen von 1949? Weil man damals nicht die Möglichkeit hatte, die Sanitätsluftfahrzeuge gegenüber den neuzeitlichen schnellen Mitteln der Flugabwehr entsprechend zu kennzeichnen. Seitdem sind auf dem Gebiet der Kennzeichnung grosse Fortschritte gemacht worden, so dass nach Ansicht der Sachverständigen hier kein unüberwindbares Hindernis mehr besteht.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Gegebenheiten und nachdem das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von der Studie des Generalarztes E. Evrard "La Protection juridique des transports aériens sanitaires en temps de guerre" Kenntnis genommen hate, regte es bei der Medizinisch-juristischen Kommission von Monaco an, die diesbezüglichen Arbeiten fortzusetzen. Diesem Wunsch entsprechend bildete die Kommission von Monaco eine Arbeitsgruppe, die 1966 mehrmals zusammentrat und einen Entwurf von Artikeln ausarbeitete, den sie prüfte und im Juni 1966 annahm. Bei diesen Arbeiten war das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Beobachter zugegen.

Der Entwurf von Regeln betreffend Sanitätsflugtransporte in Zeiten bewaffneter Konflikte, den die Kommission gebilligt hat, lautet:

Da der Grundsatz, dass die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte unter allen Umständen zu schonen sind, ein fundamentaler Grundsatz der humanitären Genfer Abkommen ist und es wichtig ist, dass seine wirksame Anwendung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln sichergestellt wird;

da diese zwingende Besorgnis alle Regierungen veranlassen sollte, die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 entweder anlässlich einer Revision derselben oder, ohne diese Revision abzuwarten, durch ein Zusatzabkommen in Form eines beigefügten Protokolls zu ergänzen;

da die somit empfohlene Massnahme bezwecken würde, in Konfliktszeiten

- 1. den Flugtransport der Verwundeten und Kranken sowie des Sanitätspersonals und -materials durch den Einsatz einer grösseren Anzahl Flugzeuge zu entwickeln,
- 2. die Sicherheit der hierfür eingesetzten Transportmittel durch eine geeignete technische und juristische Regelung weitgehend zu garantieren;

da der technische Fortschritt auf dem Gebiet der Fernmeldeverbindung für die Luftfahrt und die Flugabwehr gestattet, die für Sanitätszwecke eingesetzten Luftfahrzeuge mit Kennzeichen oder Erkennungsmitteln zu versehen, die geeignet sind, die Schutzwirkung der traditionellen Schutzzeichen zu verstärken *;

in der Überzeugung, dass es notwendig ist, die für eine sanitäre Mission eingesetzten Luftfahrzeuge wegen der mit den Feindseligkeiten verbundenen Schwierigkeiten von der gegenwärtig in den Abkommen vorgesehenen Verpflichtung zu entbinden, zuvor einen von
den betreffenden Kriegführenden zu genehmigenden Flugplan aufzustellen;

wünscht die Medizinisch-juristische Kommission von Monaco, dass die erforderlichen Schritte unternommen werden, um die Durchführung folgender Regeln zu erreichen:

Artikel 1

Die militärischen Luftfahrzeuge der Konfliktsparteien, die vorübergehend, jedoch ausschliesslich für die Wegschaffung der Verwundeten und Kranken und für die Beförderung von Sanitätspersonal und

^{*} Alle diese Mittel werden in Artikel 36 Absatz 2 des I. Abkommens von 1949 vorgeschlagen.

-material verwendet werden, sollen nicht angegriffen, sondern während der ganzen Dauer ihrer Mission geschont und geschützt werden.

Artikel 2

Die Luftfahrzeuge, die schon in Friedenszeiten oder während der Feindseligkeiten ausschliesslich für den Heeressanitätsdienst eingesetzt werden, sollen unter allen Umständen geschont und geschützt werden.

Unabhängig von den besonders für diesen Zweck ausgerüsteten staatlichen Luftfahrzeugen können die zivilen Luftfahrzeuge jeder Kategorie zu Beginn oder während der Feindseligkeiten in Sanitätsluftfahrzeuge verwandelt werden, vorausgesetzt, dass sie für die ganze Dauer des Konflikts nur für diesen Zweck verwendet werden.

Die neutralen Mächte, die nationalen Rotkreuzgesellschaften, die offiziell anerkannten Hilfsgesellschaften können einer oder den Konfliktsparteien Sanitätsluftfahrzeuge zur Verfügung stellen.

Artikel 3

Die Luftfahrzeuge der zwischenstaatlichen Organisationen, der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die für obengenannte Zwecke eingesetzt werden, sollen ebenfalls unter allen Umständen geschont und geschützt werden.

Artikel 4

Die unter die vorgenannten Artikel fallenden Luftfahrzeuge sollen sichtbar mit dem Kennzeichen des roten Kreuzes auf weissem Grund (Halbmond, Löwe mit der Sonne) versehen sein.

Ausserdem sollen sie auf Grund ihrer Verwendung mit einem ständigen System für optische Leuchtsignalisierung oder für rasche elektrische und radioelektrische Identifizierung oder eventuell mit beiden zusammen ausgestattet sein.

Artikel 5

Den von den gegenwärtigen Bestimmungen betroffenen Luftfahrzeugen ist es verboten, das feindliche Gebiet, ein von den feindlichen Land- oder Marinestreitkräften besetztes Gebiet und Kontaktzonen der Kampfeinheiten der Kriegführenden zu überfliegen.

In Anwendung eines von den Konfliktsparteien untereinander oder mit einer internationalen Organisation besonders geschlossenen Abkommens können jedoch Abweichungen zugelassen werden.

Artikel 6

Die von den gegenwärtigen Bestimmungen betroffenen Luftfahrzeuge, die ein feindliches oder vom Feind besetztes Gebiet überfliegen, sollen geschont werden, müssen jedoch jedem Befehl zum Landen oder Wassern Folge leisten.

Im Falle einer unbeabsichtigten oder einer befohlenen Landung auf den vorgenannten Gebieten können die transportierten Verwundeten und Kranken - falls die Konfliktsparteien keine gegenteilige Vereinbarung getroffen haben - zu Kriegsgefangenen gemacht werden. Das Sanitätspersonal und die Besatzung des Luftfahrzeugs werden gemäss den Vorschriften des I. Abkommens Artikel 24 ff behandelt.

Die unter Artikel 2 fallenden Luftfahrzeuge dürfen nur dann beschlagnahmt werden, wenn sie von dem Beschlagnehmenden für sanitäre Zwecke verwendet werden.

Die unter Artikel 3 fallenden Luftfahrzeuge sowie das ganze an Bord befindliche Personal sollen ermächtigt werden, ihre Mission nach einer etwaigen Untersuchung fortzusetzen.

Artikel 7

Die von den gegenwärtigen Bestimmungen betroffenen Luftfahrzeuge können im Notfall das Gebiet der neutralen Mächte überfliegen und dort zwischenlanden. Sie müssen der neutralen Macht das Überfliegen des Landes melden und jedem Befehl Folge leisten.

Die neutrale Macht kann jedoch die Bedingungen oder Beschränkungen für das Überfliegen ihres Gebiets sowie für die Landung auf ihrem Gebiet festsetzen. Diese Bedingungen oder Beschränkungen finden auf alle am Konflikt beteiligten Parteien in gleicher Weise Anwendung.

Artikel 8

Im Fall einer Notlandung oder einer befohlenen Landung im neutralen Lande kann das Luftfahrzeug mit seinen Insassen nach einer etwaigen Untersuchung durch die neutrale Macht den Flug fortsetzen. Es darf nur dann zurückgehalten werden, wenn bei der Untersuchung Handlungen festgestellt wurden, die mit der humanitären Mission des Luftfahrzeugs unvereinbar sind.

Die mit Zustimmung der örtlichen Behörde auf neutralem Gebiet abgesetzten Verwundeten und Kranken sollen von dem neutralen Staat in Ermangelung einer gegenteiligen Abmachung zwischen ihm und den Konfliktsparteien, wenn es das Völkerrecht erfordert, so bewacht werden, dass sie nicht mehr an Kriegshandlungen teilnehmen können. Die Krankenhaus- und Internierungskosten gehen zu Lasten derjenigen Macht, von der die Verwundeten und Kranken abhängen.

Ist das auf neutralem Gebiet gelandete Luftfahrzeug nicht im Stande, wieder zu starten, so werden seine Mannschaft und das Sanitätspersonal ausgeliefert.

Auf die Luftfahrzeuge sowie die Mannschaft und das Sanitätspersonal, die einem neutralen Lande gehören, werden die allgemeinen Vorschriften des Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und der neutralen Personen in Kriegszeiten angewendet.*

Rechtsschutz der Zivilbevölkerung

Im Laufe des Berichtsjahres nahm das IKRK mehrere Befragungen vor, um die von der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz gefassten beiden wichtigen Resolutionen über den Rechtsschutz der Zivilbevölkerung durchzuführen.

In Anerkennung der Notwendigkeit, den Schutz zu verstärken, den das Völkerrecht den Organisationen des Zivilschutzes zubilligt, bittet die 29. Resolution das IKRK, seine Arbeiten in diesem Bereich fortzusetzen und eine neue Zusammenkunft von Sachverständigen einzuberufen. Das IKRK wandte sich an die Regierungen der an diesem Problem besonders interessierten Länder, um sie über die Modalitäten für diese nächste Zusammenkunft zu befragen. Zu diesem Zweck begaben sich zwei seiner Mitarbeiter, Direktor Pilloud und Vizedirektor Wilhelm, im Sommer nach mehreren Hauptstädten, um diese Fragen mit den zuständigen Regierungsstellen zu besprechen. Ferner hatten sie im Dezember in Genf Gespräche mit einem Vertreter des schwedischen Zivilschutzes, der gekommen war, um das IKRK über die von den zuständigen Stellen der nordischen Länder bei ihren diesbezüglichen Gedankenaustauschen erzielten Fortschritte zu unterrichten.

Besondere Aufmerksamkeit widmete das IKRK der 28. Resolution, die feierlich einige Hauptgrundsätze zum Schutze der Zivilbevölkerung verkündete, die von allen Behörden, die die Verantwortlichkeit für die Kriegführung tragen, zu beachten sind. Das IKRK beschränkte sich nicht darauf, diesen Wortlaut, den man "die Wiener Erklärung" nennen konnte,

^{*} Die Artikel 39 und 40 des II. Abkommens sind durch entsprechende Bestimmungen zu ersetzen. Artikel 22 des IV. Abkommens wäre im gleichen Sinne abzuändern.

weitgehend zu verbreiten; es hielt es auch für notwendig, gemäss der in dieser Resolution ausgedrückten Bitte zu erforschen, wie diese Grundsätze im konventionellen Völkerrecht bekräftigt und ausgestaltet werden könnten. Zu diesem Zweck befragte es eine Reihe von Persönlichkeiten in der ganzen Welt. Es begann damit im Sommer 1966 gelegentlich der Reisen, die einige seiner Mitarbeiter in Verbindung mit anderen Problemen unternahmen.

2. BEZIEHUNGEN ZU DEN ROTKREUZINSTITUTIONEN

Anerkennung neuer Gesellschaften

Am 3. November 1966 sprach das IKRK die offizielle Anerkennung des Roten Kreuzes von Kenia und am 8. Dezember 1966 jene des Roten Kreuzes von Sambia aus. Hiermit stieg die Gesamtzahl der offiziell anerkannten Rotkreuzgesellschaften auf 108.

Nationale Gesellschaften

Wie üblich, hatte das IKRK im Berichtsjahr des öftern nutzbringende Kontakte mit den Gesellschaften des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne. Ausser den in diesem Bericht bereits erwähnten Missionen begaben sich mehrere Vertreter des IKRK ins Ausland. Nachstehend seien die wichtigsten Besuche genannt, die die zwischen dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz und den nationalen Gesellschaften bereits bestehenden Bande noch festigten:

Im Februar und März hatte Präsident Samuel A. Gonard Gelegenheit, die Gesellschaften Lateinamerikas zu besuchen. Der Delegierte S, Nessi begleitete ihn. Zuvor hatte er am Sitz der Vereinten Nationen in New York Besprechungen mit U Thant; dann begab er sich nach Washington, wo er u.a. Gespräche mit dem Präsidenten des Amerikanischen Roten Kreuzes, General Collins, und Staatssekretär Dean Rusk hatte.